

**Landgericht Frankfurt am Main
12. Zivilkammer**

EINGANG

16. Juli 2025

ANWALTSKANZlei

2-12 T 141/25

**934 XIV 1466/25 B
Amtsgericht Frankfurt am Main**



Beschluss

In der Abschiebehaftsache

c/o Abschiebehafteinrichtung Darmstadt-Eberstadt, Marienburgstr. 78
64297 Darmstadt

- Beschwerdeführerin -

Anwaltlicher Vertreter:

Rechtsanwalt

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Lerche Schröder Fahlbusch Wischmann, Blumenauer
Str. 1, 30449 Hannover

Geschäftszeichen: ■/25 FA08 Fa

Beteiligte

Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt (■■■■■)

hat das Landgericht Frankfurt am Main durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht ■■■■■
am 14.07.2025 beschlossen:

Auf die Beschwerde vom 25.06.2025 wird der Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am
Main vom 10.06.2025 aufgehoben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben; die notwendigen Auslagen der Beschwerdeführerin werden dem Land Hessen auferlegt.

Es wird festgestellt, dass die aufgrund des angefochtenen Beschlusses erlittene Abschiebungshaft rechtswidrig war.

Der Beschwerdewert wird auf 5.000,00 € festgesetzt

Gründe:

- I. Die Beschwerdeführerin reiste erstmals am █.1993 in das Bundesgebiet ein. Sie heiratete hier mehrfach und gebar 5 Kinder. Nachdem ihr wiederholt Aufenthaltsgenehmigungen erteilt worden waren, wurde eine solche am 14.12.2018 abgelehnt. Die Beschwerdeführerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von einem Monat zu verlassen. Für den Fall der Nichtausreise wurde ihr die Abschiebung auf die Philippinen angedroht. Die Zustellung der Verfügung konnte auf Grund ihres unbekannt Aufenthalts nicht erfolgen. Eine öffentliche Zustellung erfolgte nicht.

Am 18.12.2017 stellte die Beschwerdeführerin erneut einen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bzw. Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde der Stadt Frankfurt am Main. Mit Verfügung der Ausländerbehörde vom 17.08.2021 wurde der Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt. Die Beschwerdeführerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen zu verlassen. Für den Fall der Nichtausreise wurde ihr die Abschiebung auf die Philippinen angedroht. Gleichzeitig wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot von zwei Jahren festgesetzt. Die öffentliche Zustellung des Bescheids wurde verfügt.

Am 08.06.2025 wurde die Beschwerdeführerin festgenommen.

Auf Antrag der beteiligten Behörde vom 10.06.2025 bestellte das Amtsgericht der Beschwerdeführerin Rechtsanwalt █ zum anwaltlichen Vertreter nach § 62d AufenthG und ordnete nach Anhörung der Beschwerdeführerin mit Beschluss vom gleichen Tag Sicherungshaft bis zum 28.07.2025 an.

Gegen diesen Beschluss wendet sich die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde, mit der sie zugleich beantragt, ihr Rechtsanwalt Fahlbusch beizuordnen.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und diese dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Den Antrag auf Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch hat es abgelehnt.

Die behördlichen Verfahrensakten lagen der Beschwerdekammer vor.

II. Die statthafte, sowie form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde (§§ 58 ff. FamFG) ist begründet.

1. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Abschiebungshaft nach § 62 Abs. 3 FamFG liegen nicht vor.

Abschiebungshaft darf nur angeordnet werden, wenn eine bestandskräftige Rückkehrentscheidung i.S.v. Art. 6 Abs. 1 Rückführungsrichtlinie vorliegt. Eine solche Rückkehrentscheidung existiert hier in Form der Verfügung vom 17.08.2021. Diese ist jedoch nicht bestandskräftig, weil sie der Beschwerdeführerin nicht zugestellt wurde.

Zwar wurde die öffentliche Zustellung der Rückkehrentscheidung vom 17.08.2021, wie sich aus Bl. 608 d. Ausländerakte ergibt, verfügt. Die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung lagen aber nicht vor.

Nach §§ 1 HVwZG, 10 Abs. 1 VwZG kann eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Behörde muss sich, bevor sie den Weg der öffentlichen Zustellung einschlägt, durch die gebotenen Ermittlungen Gewissheit darüber verschaffen, dass der Aufenthaltsort des Zustellungsempfängers nicht nur ihr, sondern allgemein unbekannt ist. Sie muss sich nach sorgfältiger Prüfung davon überzeugt haben, dass die übrigen Zustellungsarten nicht zum Erfolg führen (Engelhardt/App/Schlatmann/Schlatmann, 13. Aufl. 2025, VwZG § 10 Rn. 3, beck-online).

Diesen Anforderungen genügen die Ermittlungsmaßnahmen der Behörde nicht.

Zwar hatten Ermittlungen ergeben, dass die Beschwerdeführerin am 11.09.2019 nach Kassel verzogen war. Dort hatte sie sich aber zumindest seit dem 18.12.2019 nicht mehr aufgehalten (Schreiben der Stadt Kassel vom 21.04.2021, Bl. 591 der Behördenakte). Nach dem Schreiben der Stadt Kassel sollte die Beschwerdeführerin in Frankfurt am Main unter der Adresse I bei einer Frau ■ eben. Ermittlungen der Stadtpolizei Frankfurt am Main (Bl. 601 der Behördenakte) ergaben am 10.08.2021, dass der „Name ■“ nicht an einem Briefkasten oder einer Klingel stand. Mit „■“ dürfte der Name der Beschwerdeführerin gemeint gewesen sein.

Feststellungen dazu, ob die Beschwerdeführerin bei der in der Akte genannten Frau ■ lebt und hätte angetroffen werden können, finden sich in der Behördenakte nicht.

Zwar wird eine Behörde den Anforderungen an die Prüfungspflicht in aller Regel gerecht, wenn sie versucht, die Anschrift durch die Polizei bzw. das Einwohnermeldeamt zu ermitteln. Je nach den Umständen des Falles kommen weitere Ermittlungsmaßnahmen, wie etwa Nachforschungen bei anderen Einrichtungen oder die Befragung von Personen, wie Angehörigen und Nachbarn in Betracht (Engelhardt/App/Schlatmann/Schlatmann, 13. Aufl. 2025, VwZG § 10 Rn. 3, beck-online).

Gerade vor dem Hintergrund, dass die Stadt Kassel in ihrem Schreiben vom 21.04.2021 nicht nur mitgeteilt hatte, dass die Beschwerdeführerin bei einer Frau ■ lebe, was erklären könnte, dass ihr Namen nicht an Klingel und Briefkasten stehen, sondern dass auch die Kinder der Beschwerdeführerin in Frankfurt am Main leben, hätte es sich aufgedrängt, weitergehende Maßnahmen, u.a. eine Nachfrage bei Frau ■, zu veranlassen oder festzustellen, wo die Kinder leben.

Dass die Beschwerdeführerin anderweitig Kenntnis von der Rückkehrentscheidung erlangt hat, ergibt sich aus der Behördenakte nicht.

War die öffentliche Zustellung aber unwirksam, erwuchs die Rückkehrentscheidung nicht in Bestandskraft, sodass auf ihr basierend Abschiebungshaft nicht

angeordnet werden durfte.

2. Der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der erlittenen Abschiebungshaft ist statthaft. Der Betroffene hat grundsätzlich das Recht, auch jenseits des Anwendungsbereichs des § 62 FamFG die Rechtswidrigkeit seiner Abschiebungshaft feststellen zu lassen (Kluth/Hornung/Koch ZuwanderungsR-HdB/Koch, 3. Aufl. 2020, § 5 Rn. 442, beck-online).

Der Antrag ist aus den o.g. Gründen auch gerechtfertigt.

Von einer erneuten Anhörung der Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren wurde nach § 68 Abs. 2 S. 3 FamFG abgesehen, da von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 81, 84 FamFG, die Entscheidung über den Beschwerdewert auf § 36 Abs. 3 GNotKG.


Vorsitzende Richterin am Landgericht